

## **Glossar Gruppenversicherung**

### **Angebotserstellung**

Sie prüfen anhand der Zeichnungsrichtlinien (s. Vertriebsportal), ob ein Gruppenvertrag grundsätzlich möglich ist. Wenn ja, senden Sie die Anfrage mit dem Angebotsbogen sowie ggf. weiteren Informationen bitte an das Gruppenpostfach [FGV@dkv.com](mailto:FGV@dkv.com).

Ein Angebot wird auf Basis des ausgefüllten Angebotsbogens (s. Vertriebsportal) und nach positiver Zeichnungsprüfung von der Einheit PMEK K erstellt.

### **Annahmepflicht (Kontrahierungszwang)**

Die DKV verzichtet grundsätzlich auf ihr Recht, einzelne Beitrittserklärungen zum Gruppenversicherungsvertrag abzulehnen, sofern im Gruppenversicherungsvertrag (GVV) nichts Anderes vereinbart ist und die Beitrittserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Bei risikoreichen Vorerkrankungen kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder ggf. einen nennenswerten, medizinisch bedingten Beitragszuschlag erheben.

### **Annahmerichtlinien**

Für die Tarife der Gruppenversicherung gelten grundsätzlich die gleichen Annahmerichtlinien wie für die Tarife der Einzelversicherung.

### **Aufnahmefähigkeit**

Alle zum versicherbaren Personenkreis des Gruppenversicherungsvertrages zählenden Mitglieder von gruppenversicherungsfähigen Verbänden/Vereinigungen bzw. Mitarbeiter von Unternehmen haben die Möglichkeit, sich und – soweit der Gruppenversicherungsvertrag dies vorsieht – ihre Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder, solange sie sich in der Ausbildung befinden, zu versichern bzw. mitzuversichern. Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist nur für Personen möglich, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnsitz) in Deutschland liegt. Eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist, unter Berücksichtigung der tariflichen und gesetzlichen Vorgaben, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) möglich. Die Firma muss ihren Sitz in Deutschland haben und die Mitarbeiter müssen ausschließlich oder überwiegend in einer Betriebsstätte in Deutschland tätig sein.

### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung beim Versicherer folgt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Gruppenversicherungsvertrages.

### **Beitragsrückerstattung (BRE)/ Beitragsrückgewähr (BRG)**

Überschussbeteiligung im Besonderen Abrechnungsverband = BRE/BAV (erfolgsabhängig). Nicht vom Ergebnis des Unternehmens abhängig, sondern allein vom Ergebnis innerhalb des einzelnen gesonderten Abrechnungsverbandes, der sich selber tragen muss. Zum Beispiel bei den speziellen Krankentagegeldtarifen und Krankenhaustagegeldtarif KMA.

### **Beitragsvorteil**

Im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen mit vereinbartem Beitragsvorteil erhalten die Versicherten grundsätzlich eine tarifabhängige Beitragsermäßigung. Bei Gruppenversicherungsverträgen ohne vereinbarten Beitragsvorteil gelten die Beiträge der Einzelversicherung. Beitragszahlung: Generell ist der monatliche Beitragseinzug vom Konto des Versicherten per Lastschriftverfahren vereinbart. In Einzelfällen erfolgt die Beitragszahlung vom Konto des Vertragspartners.

### **Beratungsdokumentation**

Eine Beratung zu einem möglichen Gruppenvertrag ist mittels des Formulars „Beratungsdokumentation für Privat- und Firmenkunden“ SAP 50067169 zu dokumentieren.

### **Bindefrist**

Eine Bindefrist gibt es nicht in der Gruppenversicherung.

### **Bonitätsprüfung**

Wird nur durchgeführt in den Gruppenverträgen in denen dies vereinbart wurde (zum Prozess s. die Präsentation GVV Rahmenbedingungen im Vertriebsportal).

### **Erschwerungen**

Ist das Risiko durch Vorerkrankungen erhöht, so kann der Versicherer Krankheiten vom Versicherungsschutz ausschließen oder einen versicherungsmedizinischen Zuschlag erheben. Ein Leistungsausschluss kann nicht bei Pflegeergänzungstarifen vereinbart werden.

### **GV-Beiblatt (Ergänzung der AVB)**

Die von den Klartext-AVB der Einzelversicherung abweichenden Bestimmungen der Gruppenversicherung sind in einem Beiblatt (G463) zusammengefasst. Beim Antragsmodell muss dem Kunden die entsprechende Beiblattvariante ausgehändigt werden:

- G463 – für GVV mit Beitragsvorteil und ohne Beihilfetarife,
- G463/1 – für GVV ohne Beitragsvorteil und ohne Beihilfetarife oder
- G463/2 – für GVV ohne Beitragsvorteil und mit Beihilfetarifen

Bei Kollektivrahmenverträgen und der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) dürfen die GV-Beiblätter nicht verwendet werden. Hier gelten EV-AVB bzw. Deckungskonzept.

### **Notleidende Gruppenverträge**

Nach einem Jahr plus Rumpffjahr müssen mindestens 10 Mitglieder oder Mitarbeiter/innen (also Versicherungsnummern) im Gruppenversicherungsvertrag versichert sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Vertrieb informiert und die Kündigung des Vertrages eingeleitet (zum Prozess s. die Präsentation GVV Rahmenbedingungen im Vertriebsportal).

### **Tarife**

I.d.R. können alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife der Gruppenversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist und nichts Abweichendes im Gruppenversicherungsvertrag vereinbart wurde. (Ausnahme: Einige Tarife gibt es nur als EV-Variante, z.B. die Tarife KDP, KTAB und BeihilfeMed. Sie können lediglich innerhalb der Gruppen-KV-Nummer mitverwaltet werden, sofern eine Gruppen-VNR bereits besteht. Der Abschluss des Tarifs KFP erfolgt je Person unter einer eigenen EV-KV-Nummer).

### **(Freie) Tarifwahl für Familienangehörige**

Der Versicherte kann seine Familienangehörigen auch nach anderen Tarifen versichern als sich selbst.

### **Wartezeiterlass**

Generell sind in der Gruppenversicherung keine Wartezeiten vorgesehen (Ausnahme: tarifabhängige Wartezeiten, wie bei KBCK, KDT, KKHT, KKUR, KTOG, KVO80, PSP, UZ1/UZ2)

### **Zeichnungskriterien (s. hierzu auch Aufnahmefähigkeit)**

Grundsätzlich sind Gruppenversicherungsverträge nur mit Firmen (Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis) und mit Verbänden möglich. Die Zeichnungsrichtlinien für Firmen-GV und Verbands-GV-Verträge finden Sie im Vertriebsportal. Folgen Sie diesen links: [FGV](#) [VGV](#).